

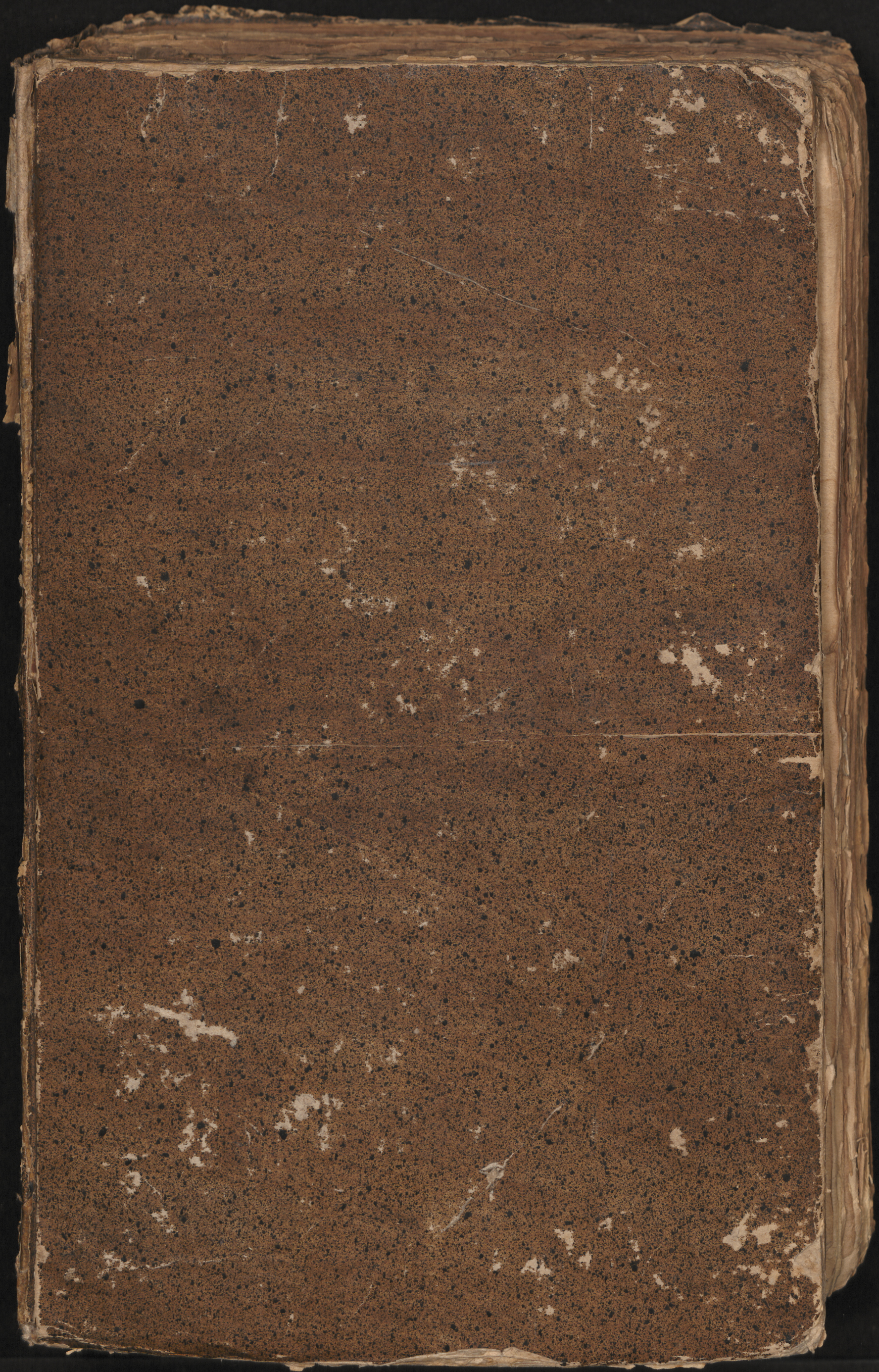
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Als bey Unß zum öfftern geklaget worden ... So declariren und befehlen Wir ... daß ... die LandReuter/ Voigte/ StadtKnechte und dero Kinder keines weges auß Zünfften/ Gilden und Aembtern geschlossen seyn/ noch für unEhrlich gehalten/ sondern allerdings darin[n] auffgenommen/ und gleich andern für ehrlich passiret werden sollen ... : Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 4. Novembr. Anno 1701.

[S.l.], [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832663565>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

N: 72.

Landwirts Verfahr und Klaustrucke
in Gold und Zinnober zu verfahren
Königreich d. 4. No. 1701

~~155~~

119



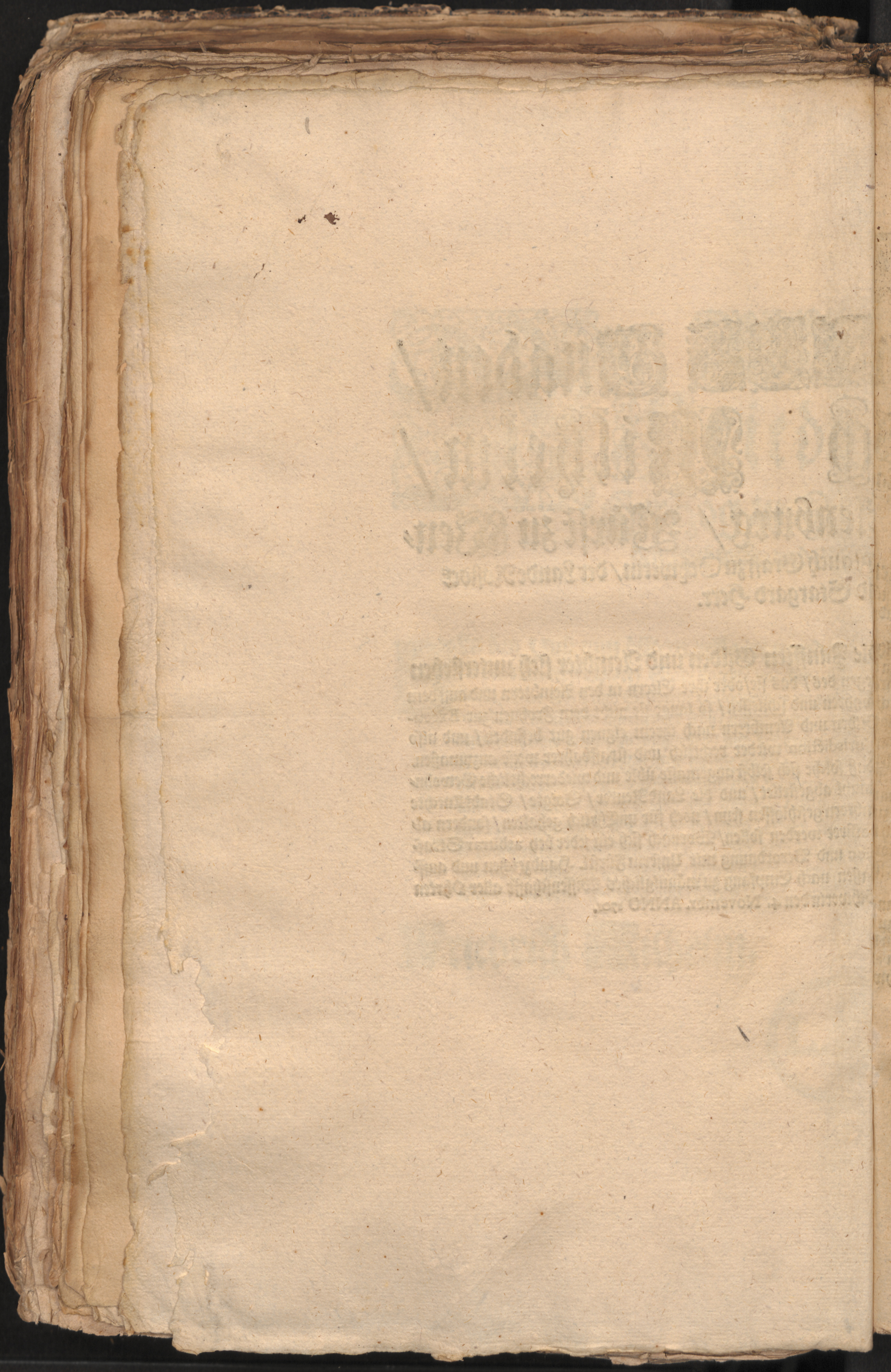
12

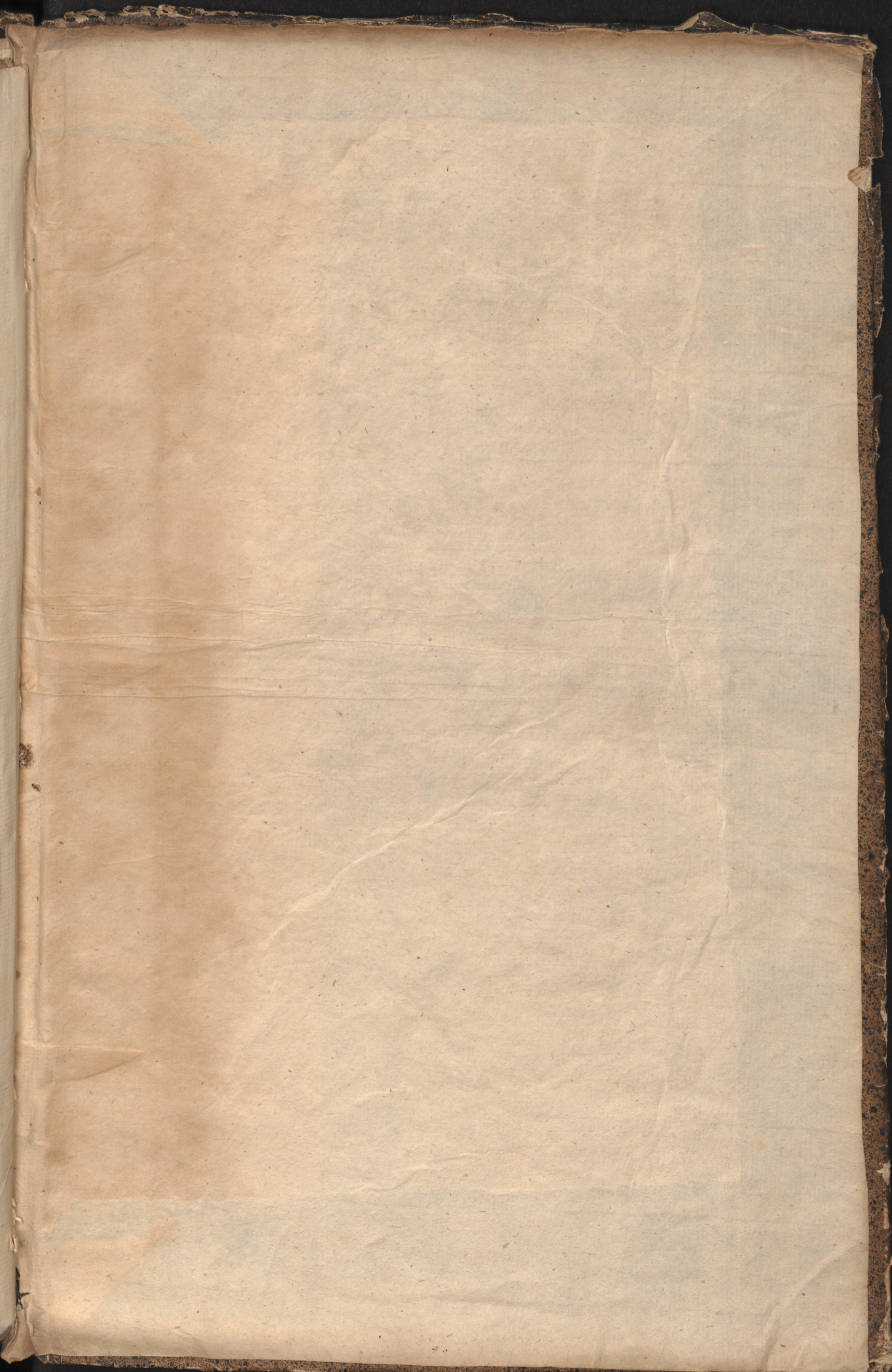
Von **WHISSEN** Gnaden/
Friedrich **W**ilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Raseburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

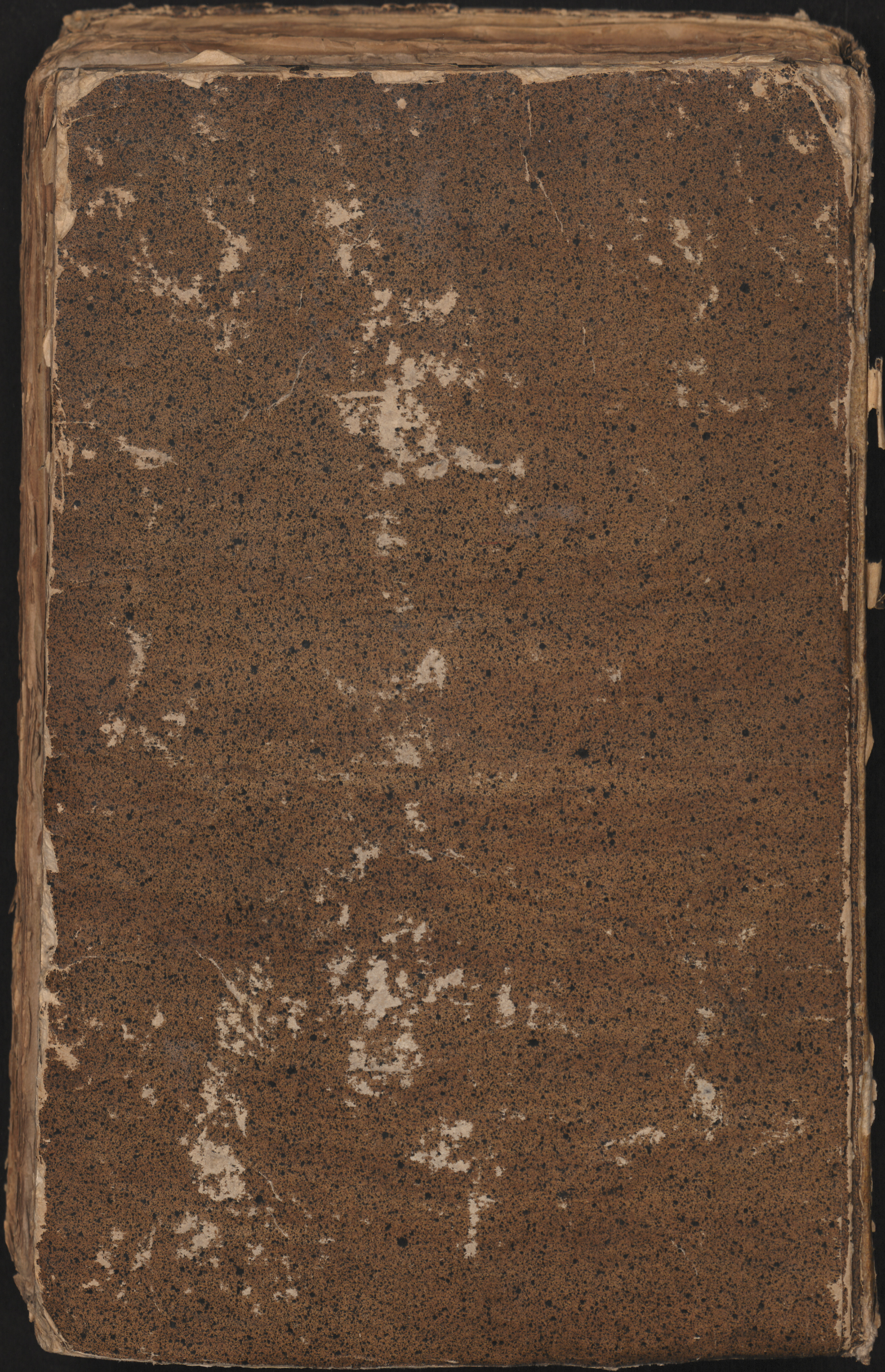
Nach bey Uns zum öfftern geklaget worden / wie die Zünfften Gilden und Aempter sich untersehen die LandRenter / Voigte / StadtKnechte und dero Kinder / wegen des / das sie / oder ihre Eltern in den Aemptern und auff dem Lande / unter Adell und Städten / Delinquenten angreifen / verwahren und schliessen / so lange sie nicht dem Frohnen zur Execution der End-Urthel überlieffert seyn / auß sothanen Zünfften Gilden und Aemptern nach ihrem eignen gut befinden / und also eigenmächtiger weiß außzuschliessen / und dadurch sich einiger Jurisdiction wieder rechtlich und straffbahrer weise anzumassen. So declariren und befehlen Wir hienit gnädigst und ernstlich / das solche sich selbst angemaste üble und widerrechtliche Gewohnheit in Unserm Herzog - Fürstenthumb und Landen ein für allemahl abgestellet / und die LandRenter / Voigte / StadtKnechte und dero Kinder keines weges auß Zünfften / Gilden und Aemptern geschlossen seyn / noch für unEhrlich gehalten / sondern als lerdings darin auffgenommen / und gleich andern für ehrlich passiret werden sollen / Wornach sich ein jeder bey arbitrar Straffe zu achten hat. Urtkundlich haben Wir diese Unsere Declaration und Verordnung mit Unserm Fürstl. Handzeichen und auffgedruckten Insiegel bekräftiget / und soll solche gewöhnlicher massen nach Empfang zu männiglichem Wissensschafft aller Oertern affigiret werden: Gegeben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin den 4. Novembr. ANNO 1701.

Friedrich Wilhelm.











In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



gegen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commercien*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu *Bützau* und *Wahrin*,
 fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wögung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 mercien*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Wögung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /
 gesezet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.
- Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

